Entschädigungen für Selbstständigerwerbende während der Coronavirus-Pandemie

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Selbstständigerwerbende (ohne Angestellte), denen aufgrund der Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus (Art. 6 Abs. 1 und 2 der COVID-19-Verordnung 2) Erwerbsausfälle entstehen, haben Anspruch auf die Entschädigung.

Voraussetzungen im Klartext:
- verordnete Betriebsschliessung durch Schweizer Notstand Coronavirus.
- massiver oder kompletter Ertragsausfall wegen dem Notstand.

Entschädigung:
Max. Fr. 196.- pro Tag, je nach durchschnittlich abgerechnetem AHV-Einkommen. Frühestens ab 17.3.2020 (rückwirkend möglich) bis höchstens zum Ende des Notstandes.

Wo melden:
Das Gesuch muss bei der eigenen AHV-Ausgleichskasse eingereicht werden.

Angestellte (von Selbstständigerwerbenden und bei juristischen Gesellschaften):
Dort muss das Unternehmen eine Voranmeldung für «Kurzarbeit» bei der zuständigen Kantonalen Amtsstelle (KAST) stellen.

Bemerkung:
Dies ist eine Kurzfassung, Stand 24.3.2020 von Wepisoft.
Es kann unter dem Notstandsrecht vom Bund relativ schnell wieder zu Anpassungen kommen. Ferner gibt es auch Details zu beachten (z.B. keine doppelten Entschädigungen). Darum ist es wichtig, die Medien zu verfolgen und sich weiter zu informieren.
Im Internet beim **«Staatssekretariat für Wirtschaft SECO».**

Oberentfelden, 24. März 2020

Peter Weber
Informatik/Treuhand Wepisoft
Buchhalter FA
äussere Mattenstrasse 28
5036 Oberentfelden
Tel. 062 723 52 15